



Stellungnahme
8KU GmbH Berlin

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus
erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs-
und -Abrechnungsverordnung
BT-Drucksache 20/3870

siehe Anlage

POSITIONEN

Mehr Dynamik für klimaneutrale Wärme

Anmerkungen zum Herkunftsnnachweisregistergesetz

Die 8KU bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu

„Herkunftsnnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärmever- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung“

Stellung zu nehmen.

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und acht Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien, dekarbonisieren unsere KWK/Fernwärmesysteme und bieten ein breites Portfolio an dezentralen Lösungen für klimaneutrale Energieversorgung.

Kurzeinschätzung:

Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem vergangenen Jahr unmissverständlich auch für alle Wärmeanwendungen in Haushalten, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Industrie. Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045 so kosteneffizient und verlässlich wie möglich zu erreichen, ist somit das zentrale Bewertungskriterium für politische Instrumente in diesem Bereich.

Wendet man das genannte Kriterium auf den hier vorliegenden Gesetzentwurf an, so fällt die Bilanz gemischt aus. Positiv zu bewerten ist die Absicht, Klarheit und Verlässlichkeit in der Klimabewertung der Energieträger Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte zu schaffen, auf diese Weise die Anwendbarkeit von

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 7. November 2022

erneuerbaren Wärme-Energieträgern zu verbessern und ihnen und somit der Wärmewende zum schnelleren Durchbruch zu verhelfen. Negativ ist zu bewerten, dass dieser positive Impuls durch eine Reihe von – aus unserer Sicht – nicht erforderlichen Elementen eingeschränkt wird.

Überdies ist vor allzu hohen zumindest kurzfristigen Erwartungen an den Klima-Effekt des Herkunfts-nachweisregisters zu warnen. Denn zum einen wird der Aufbau von Strukturen für größere Mengen an Wasserstoff und klimaneutralen Gasen noch eine relativ lange Zeit in Anspruch nehmen. Jenseits des Klimaneutralitäts-Nachweises, der mit dem Register angestrebt wird, sind im Entwurf leider keinerlei Impulse für einen auch internationalen und liquiden Handel mit klimaneutralen Gasen angelegt. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf die politisch umstrittene und volkswirtschaftlich hoch ineffiziente Spaltung zwischen Gas- und Wasserstoffsystemen fortschreibt. Auf diese Weise lässt sich ein liquider Markt für kohlenstofffreie Gase nur schwer erreichen.

Zum anderen entwickeln sich klimaneutrale Wärme und mehr noch klimaneutrale Kälte in lokalen Systemen, die nicht bundesweit vermascht sind. Natürlich ist es richtig, qualitative Kriterien auch für Wärme und Kälte zu entwickeln; doch auch hier drohen allzu enge und oft misstrauische Vorgaben wie auch Detailregeln die Sinnhaftigkeit des Gesamtansatzes zu ersticken.

Weiterhin enthält der Entwurf eine Vielzahl an Verordnungsermächtigungen. Erst in ihnen sollen wesentliche Details im Nachgang geregelt werden. Aus unserer Sicht sind zentrale Punkte – wie die Regelung der Energiequellen – zumindest in den Grundzügen - bereits im Gesetzesentwurf zu bestimmen.

Schließlich muss noch auf den unter E.2 angegebenen „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ hingewiesen werden. Satz 1 führt sicherlich richtig aus, dass der Wirtschaft durch das Gesetz „kein Erfüllungsaufwand“ entstehe. Und auch die Feststellung in Satz 2 ist sicher richtig, dass durch die „Herkunfts-nachweisverordnungen Kosten für die Wirtschaft entstehen“ können. Dass demgegenüber aber schon sehr genau beziffert werden kann, dass im Umweltbundesamt Vollzugs(!)-Kosten von 1,77 Mio. Euro/a entstehen, zeugt von einer gewissen Nachlässigkeit gegenüber den Bürokratiekosten für die Wirtschaft. Diese gilt es auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen:

- **Artikel 1, § 1:**

Zweck des Klimaschutzes im Allgemeinen und der Wärme-wende im Besonderen ist eine *klimaneutrale* Energiever-sorgung. Dies wird in der Konzentration auf „erneuerbare Energieträger“ unnötig eingeschränkt und sollte entspre-chend und durchgängig angepasst werden.

- **Artikel 1, § 2 Nr.4:**

In diesem Zusammenhang sollte aufgrund ihrer Bedeu-tung für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung neben klimaneutralen Energien auch explizit *unvermeid-bare Abwärme* einbezogen werden.

- **Artikel 1, § 3 Abs. 6:**

Die Regelung stellt auf eine Trennung zwischen Wasser-stoff und anderen Gasen ab. Mit dieser Einschränkung wird eine dauerhafte Trennung von Gas- und Wasser-stoffsystmen impliziert. Zwar ist es nicht auszuschließen, dass Gas- und Wasserstofflieferungen in unterschiedlichen Systemen entwickelt werden; jedoch würde durch eine solche Regelung auch der volkswirtschaftlich überaus sinnvolle Umbau von Gas- zu Wasserstoffnetzen ohne Not erschwert, ohne dass dabei dem Ziel des Gesetzes gehol-fen wäre. Da aus Sicht der privaten und auch industriellen Nutzer meist unerheblich ist, ob der Bedarf an gasförmigen Brennstoffen aus Wasserstoff oder anderen Gasen gedeckt ist, reduziert eine solche Trennung überdies die potenzielle Liquidität des aufzubauenden Markts. Die Re-gelung sollte vollständig gestrichen werden.

- **Artikel 1, § 4:**

Der Regelungsvorschlag enthält auf drei Seiten eine au-ßerordentliche Vielzahl an gasbezogenen Verordnungser-mächtigungen mit Zustimmung des Bundestages ohne Zu-stimmung des Bundesrates. In diesen Verordnungser-mächtigungen sollen zentrale Vorgaben gemacht wer-den können. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund von zu erwartenden Änderungen auf EU-Ebene mit dem Ziel ei-nes beschleunigten Verfahrens nachvollziehbar; jedoch sollten zentrale Regelungsgegenstände explizit im Wege

der Gesetzgebung entschieden werden und nicht außerhalb.

Hierzu gehört insbesondere § 4 Abs. 1 (b), wonach bei strombasierten Energieträgern die Nutzung von nach dem EEG geförderten Strom nicht in Frage kommen soll. Hierunter verbirgt sich das auf EU-Ebene derzeit noch diskutierte Additionalitätskriterium. Bei Anwendung dieses Kriteriums würde die Angebotsbasis für die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft deutlich eingeschränkt. In jedem Fall sollte diese Thematik – nach Vorliegen der EU-Regeln – explizit Gegenstand eines Gesetzes werden. Gleches gilt übrigens für die Kriterien der Nutzung von ansonsten abgeregelten EE-Strom in PtX-Anlagen.

- **Artikel 1, § 4 -6:**

Die genannten Abschnitte enthalten eine Vielzahl von Regeln, die einer dynamischen Entwicklung klimaneutraler Gase wie auch Fernwärme- und Fernkälte abträglich sind. Zu überdenken ist insbesondere die Thematik der vermeintlichen Doppelförderung. Der explizite (genau wie der implizite) Ausschluss von nach dem EEG (oder auch der BEW o.ä.) geförderten Anlagen und Systemen erzeugt Zuordnungsschwierigkeiten, Rechtsunsicherheit und in jedem Fall das Risiko, das Ziel vollständiger Klimaneutralität zu verfehlten, wenn ein Fördertatbestand in der „Lieferkette“ zum Ausschluss führt.

Überdies ergeben sich durch die vorgeschlagenen Regelungen Konflikte mit anderen Vorschriften (z.B. § 6 Absatz 1 Nr. 10 vs. GEG). Im Sinne des Gesetzeszwecks – nämlich der Entwicklung eines Marktes für klimaneutrale Gase auf der Basis verlässlich zugeschriebener Produkteigenschaften – ist es nicht sinnvoll, einem de-facto klimaneutralen Produkt diese Produkteigenschaft zu verwehren, nur weil bereits das Vorprodukt als klimaneutral gilt.

- **Artikel 1, § 6:**

§ 6 enthält ähnlich wie § 4 eine übergroße Vielzahl an Verordnungsermächtigungen – in diesem Fall für Wärme und Kälte. Auch hier ist fraglich, ob angesichts der Vielzahl und der damit einhergehenden Bürokratie der Gesetzeszweck erreicht oder behindert wird. So sollte etwa § 6 Absatz 1 Nr. 9 gestrichen werden. Selbstverständlich sind Netzverluste nachteilig und sollten vermieden oder reduziert werden. Mit der klimaneutralen Eigenschaft der betreffenden Wärme oder Kälte hat dies nichts zu tun.